

Schulordnung für die Musikschule Landkreis Aurich gGmbH

1. Aufgabe

Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH ist eine öffentlich geförderte Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

Ihre Aufgabe ist es, die Schülerinnen und Schüler an die Musik sowie an das solistische und gemeinsame Musizieren heranzuführen. Dabei ist sowohl die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, als auch die Begabtenfindung und -förderung bis zur Berufsvorbereitung Auftrag der Musikschule.

2. Aufbau

Der Unterricht findet nach Möglichkeiten der Musikschule in folgenden Formen und Stufen statt:

I) Elementare Musikerziehung

- Eltern-Kind-Kurse (Musikminis, Musikmidis, Musikmaxis; 6- 36 Lebensmonate in Begleitung einer erwachsenen Bezugsperson)
- Musikalische Früherziehung
- Angebote zur Instrumentenfindung
- Kinderchor

II) Instrumental- und Vokalunterricht in Unter- Mittel- und Oberstufe lt. Lehrplan des VdM

- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Tasteninstrumente
- Schlagzeug
- Gesang

III) Ensemble- und Ergänzungsfächer

- Die Ensemblearbeit ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.
- Die Teilnahme an Ergänzungsfächern ist erwünscht
- Sowohl Ensemble- wie auch Ergänzungsfächer sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule **und TeilnehmerInnen an Kooperationsangeboten mit Schulen** kostenlos

IV) Kooperationen

Kooperationen finden nach Möglichkeiten der Musikschule mit

- Kindertagesstätten

- Grundschulen
- weiterführenden Schulen
- weiteren Partnern
statt.

3. Schuljahr

- Die Schulhalbjahre der Musikschule richten sich nach denen der allgemeinbildenden Schulen
- Es gelten die gesetzlichen Feiertage und die Ferienordnung des Landes Niedersachsen

4. Anmeldung zum Unterricht

- Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Einteilung erfolgt nach Möglichkeiten der Musikschule zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.
- Unterrichtsplätze sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- Der Beginn regulärer Kurse erfolgt gewöhnlich zu den Schulhalbjahren.
- *Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten beginnen mit dem Schuljahresbeginn*
- *Weitere Kooperationen beginnen nach Absprache zum nächstmöglichen Zeitpunkt*
- Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und sind an das jeweils zuständige Sekretariat
 - An der Stiftsmühle 10, 26603 Aurich oder
 - Gartenstr. 1, 26506 Norden zu richten.

5. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich an eines der o.g. Sekretariate zu richten
- die ersten vier Unterrichtswochen gelten als Probezeit. Innerhalb dieser vier Wochen kann schriftlich gekündigt werden. Es ist **das Unterrichtsentgelt** für einen Monat zu entrichten.
- Nach Ablauf der Probezeit sind Kündigungen jeweils spätestens sechs Wochen vor Ende eines Jahresquartals (31.März/ 30.Juni/ 30.September/ 31. Dezember) schriftlich einzureichen.
- In schriftlich begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- Die Leitung der Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Zwingende Gründe sind u.a.: mangelnder Fleiß, die unregelmäßige, unentschuldigte Teilnahme am Unterricht. Auch ein Zahlungsverzug bzw. die Nichtvorlage des SGB II- Bescheides von drei oder mehr Monaten können zum Unterrichtsausschluss führen.
- *Die Modalitäten zur Abmeldung aus Kooperationsangeboten sind in den jeweiligen Verträgen geregelt*

6. Unterrichtserteilung

- Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, den Ensemble- und Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen (Konzerte, Tag der offenen Tür etc.) verpflichtet, da diese einen verbindlichen Bestandteil des Unterrichts bilden.
- Versäumnisse muss ein Erziehungsberechtigter mündlich, ggf. per Mail, beim Fachlehrer oder über das zuständige Sekretariat entschuldigen
- **Bei Kooperationen erfolgt die Entschuldigung einer/eines/ Schülerin/Schülers über den Kooperationspartner.**
- Methodik und Didaktik der Unterrichtsfächer sind in den Rahmenlehrplänen des VdM festgelegt. Diese ermöglichen der Lehrkraft eine individuelle Gestaltung des Unterrichtes.
- Die Zusammenstellung der Gruppen wird unter Berücksichtigung des Unterrichtsfaches, des Schüleralters, des Kenntnisstandes bzw. -fortschrittes und der Anmeldezahlen von der Musikschule, **ggf. vom Kooperationspartner,** vorgenommen.
- Die wöchentliche Unterrichtsdauer und die Kosten der unterschiedlichen Unterrichtsangebote werden unter „Tarife zur Entgeltordnung“ geregelt.
- Der Unterricht findet in den von der Musikschule bzw. deren Kooperationspartnern bestimmten Räumen statt.

7. Instrumente

- Grundsätzlich sollten die Schülerinnen und Schüler bei Aufnahme des Unterrichtes ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können in Verbindung mit dem Unterricht Instrumente gemietet werden. Die Miete hierfür wird monatlich entsprechend der „Tarife zur Gebührenordnung“ erhoben.
- Die Mietzeit beträgt in der Regel nicht mehr als 12 Monate, kann aber nach Absprache verlängert werden.
- Näheres wird im jeweiligen Mietvertrag erläutert.
- **Die Regelungen für Kooperationen sind im jeweiligen Vertrag festgelegt.**

8. Aufsicht

- Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrer besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

9. Gesundheitsbestimmungen

- Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden, **sofern es keine besonderen Regelungen für Musikschulen gibt. Diese Regelungen gelten ebenfalls für Kooperationspartner, sofern für diese keine gesonderten Bestimmungen vorliegen.**
- Das Rauchen ist in den Gebäuden gesetzlich untersagt.

10. Haftung und Versicherung

- Die Besucher der Musikschulen, bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Bei Unfällen, bei Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet der Schulträger den Teilnehmern im Rahmen und im Umfange der Verrechnungsgrundsätze für Schülerunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover Ersatz, soweit keine andere Versicherung in Betracht kommt.
- Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen- Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

11. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1.8.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Schulordnungen außer Kraft.

Aurich, den